

Infoblatt: A005

## **Beschäftigte Studierende (Werkstudenten)**

Viele Studenten arbeiten neben dem Studium. Häufig ist eine versicherungsrechtliche Beurteilung solcher Beschäftigungsverhältnisse nicht ganz einfach. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber für Studenten – wie für jeden anderen Arbeitnehmer auch – Versicherungspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung vorgesehen. Es gibt jedoch die unterschiedlichsten Ausnahmeregelungen.

### **Geringfügige Beschäftigung**

Ein Student geht einer Dauerbeschäftigung in geringfügigem Umfang nach, wenn das monatliche Entgelt 450 Euro nicht übersteigt. Dann sind die Bestimmungen für Minijobs anzuwenden.

Das Beschäftigungsverhältnis ist in allen Sozialversicherungszweigen ausgenommen der Rentenversicherung versicherungsfrei. Der Arbeitgeber muss allerdings 30 Prozent Pauschalabgaben zahlen und zwar 13 Prozent Krankenversicherung, 15 Prozent Rentenversicherung und 2 Prozent pauschale Steuern. Der Beschäftigte stockt den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung auf 18,6 Prozent auf. Mindestbemessungsgrundlage sind hierbei 175 Euro im Monat.

Zusätzlich hat der Arbeitgeber Umlagen zur Arbeitgebersversicherung und die Insolvenzgeldumlage abzuführen.

Bei Minijobs in Privathaushalten müssen nur 12 Prozent Pauschalabgaben gezahlt werden. Maschinelle Meldungen und Beitragsnachweise für geringfügig Beschäftigte erstellen Sie bitte unter der Einzugsstellennummer 98000006 und leiten sie weiter an die Bundesknappschaft in 45115 Essen.

### **Mehr als geringfügige Beschäftigung**

Überschreitet die Dauerbeschäftigung die Entgeltgrenze von 450 Euro gilt für Studenten folgende Sonderregelung: Sie bleiben kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei, wenn der Nebenjob im Verhältnis zum Studium nachrangig ist – also keine Berufsmäßigkeit vorliegt.

Für die Rentenversicherung ist der normale Pflichtbeitrag von 18,6 Prozent vom Bruttoentgelt zu zahlen. Arbeitgeber und Student tragen hier jeweils die Hälfte der Beiträge. Bei einem monatlichen Bruttoentgelt zwischen 450 Euro und 850 Euro gilt die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags in der „Gleitzone“. Voraussetzung hierfür ist, dass der Student jobbt. Die Gleitzone trifft nicht zu, falls es sich um einen zur Berufsausbildung Beschäftigten (zum Beispiel Praktikanten) handelt.

Auf unserer Homepage finden Sie unter [www.securvita.de](http://www.securvita.de) einen Gleitzone-rechner. Dieses Hilfsmittel soll Ihnen bei der speziellen Beitragsberechnung behilflich sein.

Wird die Beschäftigung in den Semesterferien ausgeübt, brauchen Sie die Einkommens- und Zeitgrenzen nicht zu berücksichtigen. Der Student bleibt versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

## Kurzfristige Beschäftigung

Alle Studenten, deren Beschäftigungsverhältnis auf bis zu drei Monate bzw. 70 Arbeitstage befristet ist, sind – auch wenn sie mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten – versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Dauert die Beschäftigung wider Erwarten länger als drei Monate oder 70 Arbeitstage, besteht Versicherungspflicht vom Zeitpunkt des Überschreitens.

Stellt sich im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses heraus, dass die drei Monate oder 70 Arbeitstage überschritten werden, beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tag der Feststellung. Die zurückliegenden Zeiten bleiben weiterhin versicherungsfrei. Die Höhe des gezahlten Entgelts spielt bei der Beurteilung keine Rolle.

## Berufsmäßigkeit

Ist ein Student öfter beschäftigt, bleibt er nur dann versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn die Beschäftigungszeiten im Laufe eines Jahres insgesamt nicht mehr als 26 Wochen beziehungsweise 182 Kalendertage betragen.

Zur Ermittlung des Jahreszeitraums wird vom voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung ein Jahr zurückgerechnet. Angerechnet werden müssen alle Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden. Hierbei ist irrelevant, ob die anrechenbaren Beschäftigungen als versicherungspflichtig oder versicherungsfrei beurteilt worden sind.

Werden die 26 Wochen überschritten, ist der Student von Beginn der Beschäftigung versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

### Beispiel:

Ein Student nimmt in den Semesterferien (19.07. - 20.10.) bei Arbeitgeber F eine befristete Beschäftigung bis zum 10.10. auf. Das Beschäftigungsverhältnis beginnt am 20.07. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Folgende Beschäftigungszeiten gibt der Beschäftigte an:

Beschäftigungszeit	Arbeitgeber	wöchentliche Arbeitszeit	Anzahl der Kalendertage
01.07. - 31.07.	A	40	31
15.09. - 15.10.	B	38,5	31
01.12. - 31.12.	C	40	31
01.01. - 31.01.	D	18	31
17.04. - 15.06.	E	40	60

## Beurteilung:

Summe der zu berücksichtigten Zeiten:

Arbeitgeber B	5 Tage innerhalb der Einjahresfrist
Arbeitgeber C	31 Tage
Arbeitgeber E	60 Tage
Arbeitgeber F	83 Tage
Insgesamt	179 Tage

Zeiten bei Arbeitgeber A sind nicht zu berücksichtigen, da diese nicht innerhalb der „Einjahresfrist“ liegen. Zeiten bei Arbeitgeber D sind nicht zu berücksichtigen, da wöchentlich weniger als 20 Stunden gearbeitet wurden.

## Ergebnis:

Die am 20.07. aufgenommene Beschäftigung ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

## **Meldung zur Sozialversicherung**

Für Studenten gelten die üblichen Meldevorschriften. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Studenten bei der zuständigen Krankenkasse an- und abzumelden, sowie gegebenenfalls Jahres- und Unterbrechungsmeldungen zu erstellen. Sind beschäftigte Studenten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, melden Sie den Studenten bitte mit der Beitragsgruppe 0100 und der Personengruppe 106 an.

## **Studienaufnahme während einer Beschäftigung**

Versicherungsfreiheit besteht auch bei Studenten, die während einer Beschäftigung ein Studium aufnehmen und weiter bei ihrem bisherigen Arbeitgeber beschäftigt sind. Die oben beschriebenen Bedingungen zur Versicherungsfreiheit sind entsprechend anzuwenden, das heißt die Beschäftigung wird dem Studium angepasst.

Die Entgelthöhe spielt hier ebenfalls keine Rolle.

In Fällen, bei denen der Arbeitnehmer unter Fortzahlung von Arbeitsentgelt für die Zeit des Studiums beurlaubt worden ist, besteht weiterhin Versicherungspflicht.

## **Geringfügige und studentische Beschäftigung im Vergleich**

Im Regelfall ist es für den Arbeitgeber günstiger, Studenten mehr als geringfügig zu beschäftigen. Hierbei können erhebliche Lohnnebenkosten gespart werden.

## Beispiel:

Studenten mit Dauer-Nebenjob:

Fall A:

arbeitet wöchentlich	14 Stunden
verdient monatlich	400 Euro
AG-Pauschale	30 Prozent = 120 Euro

Darin sind enthalten:

KV 13 Prozent / mtl.	52 Euro
RV 15 Prozent / mtl.	60 Euro
LST 2 Prozent / mtl.	8 Euro

Studenten

RV 3,7 Prozent von 400,00 Euro	14,8 Euro
--------------------------------	-----------

Fall B:

arbeitet wöchentlich	20 Stunden
verdient monatlich	860 Euro

SV-Abgaben:

Arbeitgeber : RV 9,35 Prozent / mtl.	80,41 Euro
Student : RV 9,35 Prozent / mtl.	80,41 Euro
KV, PV und ALV	0 Euro

## Abkürzungen:

ALV: Arbeitslosenversicherung    KV: Krankenversicherung    LST: Lohnsteuer  
PV: Pflegeversicherung    RV: Rentenversicherung    SV: Sozialversicherung

## **Kontakt:**

**SECURVITA** Krankenkasse  
Firmenservice  
Postfach 10 58 29  
20039 Hamburg

Servicetelefon: Montag bis Freitag von 7.00 bis 19.00 Uhr

040 / 33 47-80 80

Fax: 040 / 33 47-98 23 8

E-Mail: [firmenservice@securvita-bkk.de](mailto:firmenservice@securvita-bkk.de) (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)

[www.securvita.de](http://www.securvita.de)